



per Telefax/E-Mail

München, 26.07.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Flughafen Fürstenfeldbruck: Militärische Entwidmung zulässig

Mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 15. Juli 2010 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Beschwerde gegen die Entwidmung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck zurückgewiesen und damit die vorausgegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts München bestätigt.

Die Antragstellerin besitzt seit mehreren Jahren eine luftrechtliche Genehmigung zum zivilen Betrieb eines Verkehrslandeplatzes für die Durchführung von Flügen. Die Genehmigung gilt aber nur bis zur wirksamen Entwidmung des Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, in dem die militärische Nutzung endgültig aufgegeben wird. Im November letzten Jahres erfolgte diese "Entwidmung", indem die Wehrbereichsverwaltung Süd den größten Teil des Militärflugplatzes und insbesondere den von der Antragstellerin mitbenutzten Bereich aus der militärischen Nutzung entließ.

Dabei bleibt es nun vorerst. Nach Auffassung des BayVGH ist der Eilantrag schon nicht zulässig. Die Betreibergesellschaft werde als Antragstellerin durch die Entscheidung darüber, ob der Flugplatz weiter für militärische Zwecke zur Verfügung steht, nicht in ihren Rechten berührt. Das sei eine Entscheidung, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liege. Die Wehrverwaltung müsse sich bei der Ausübung ihres Ermessens am militärischen Bedarf und an der militärstrategischen Planung orientieren. Mit den militärischen Interessen korrespondierten jedoch keinerlei subjektiv-öffentliche Rechte der privaten Betreibergesellschaft. Eine Antragsbefugnis könne die Antragstellerin auch nicht ausnahmsweise daraus herleiten, dass sie eine luftrechtliche Genehmigung für die zivile Nachfolgenutzung des Flugplatzes Fürstenfeldbruck (sog. Konversionsgenehmigung) beantragt habe. Zwar sei die militärische Entwidmung Voraussetzung für die Konversionsgenehmigung. Daraus ergebe sich aber kein Anspruch auf die Fortführung der militärischen Nutzung.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.7.2010 Az. 8 CS 10.1527)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>